

---

**Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Plüschow, Nr: SI/05GV/2016/18**

**Sitzungstermin:** Dienstag, 05.01.2016, 19:00 Uhr

**Ort, Raum:** Bürgerhaus Plüschow

---

## **Tagesordnung**

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 20.10.2015
- 6 Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters aus der Mitte der Gemeindevertretung **VO/05GV/2015-120**
- 7 Satzung der Gemeinde Plüschow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste **VO/05GV/2015-118**
- 8 Anfragen und Mitteilungen

### Nichtöffentlicher Teil

- 9 Anpassung des Nutzungsvertrags mit dem Förderkreis Schloss Plüschow e.V. **VO/05GV/2015-119**
- 10 Anfragen und Mitteilungen

### Öffentlicher Teil

- 11 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

## Gemeinde Plüschow

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/05GV/2015-120</b>	
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich	Aktenzeichen:
		Datum: 10.12.2015	Verfasser: Scheiderer, Pirko
<b>Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters aus der Mitte der Gemeindevertretung</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja    Nein    Enthaltung
05.01.2016	Gemeindevertretung Plüschow		

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte gemäß § 67 Absatz 4 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V) das Frau/Herrn ..... als ehrenamtliche Bürgermeisterin/ehrenamtlichen Bürgermeister für die Gemeinde Plüschow.

### Sachverhalt:

Gemäß § 67 Absatz 4 Satz 2 LKWG M-V stellte der Gemeindevwahlausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land am 2. November 2015 in öffentlicher Sitzung fest, dass für die Bürgermeisterneuwahl in der Gemeinde Plüschow kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde und in Folge dessen die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister zu wählen hat.

Diese Wahl findet in entsprechender Anwendung des § 40 Absatz 1 Satz 2 bis 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) statt. Danach ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen **aller** Mitglieder der Gemeindevertretung erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, sofern nur eine Person zur Wahl stand. Ansonsten ist in einer Stichwahl zu entscheiden, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Eine geheime Wahl kann gemäß § 32 Absatz 1 KV M-V auf Antrag eines Mitglieds der Gemeindevertretung durchgeführt werden. Bleibt ein solcher Antrag aus, wird durch Handzeichen abgestimmt.

:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Gemeinde Plüschow

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/05GV/2015-118</b>	
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich	Aktenzeichen:
		Datum: 12.10.2015	Verfasser: Gehrke, Nancy
<b>Satzung der Gemeinde Plüschow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja    Nein    Enthaltung
Gemeindevertretung Plüschow Hauptausschuss Plüschow			

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Plüschow beschließt die Satzung der Gemeinde Plüschow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste.

### Sachverhalt:

Aufgrund der Neufestlegung der Verbandsgrenzen der Wasser- und Bodenverbände ist die Gemeinde Plüschow neben dem Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine nun auch Mitglied im WBV Wallensteingraben-Küste. Demzufolge ist der Gebührensatz für die Umlage des Wasser- und Bodenverbandes zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wurde die Verwaltungsgebühr im gesamten Verwaltungsbereich (Stadt Grevesmühlen und Gemeinden des Amtes Grevesmühlen - Land) neu kalkuliert.

Der Gebührensatz erhöht sich von bisher 8,34 €/ha auf 8,45 €/ha. Die Kalkulation ist der Beschlussvorlage beigelegt.

### Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Nachteile, die sich die Erträge mit dem zu zahlenden Beitrag an den Wasser- und Bodenverband nahezu decken.

### Anlage/n:

- Satzung
- Kalkulation

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Satzung der Gemeinde Plüschow über die Erhebung von Gebühren zur  
Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-  
Maurine und Wallensteingraben-Küste vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Plüschow vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Plüschow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste, die entsprechend § 63 Satz 1 Nummer 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde Plüschow hat den Verbänden aufgrund des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und den Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Plüschow zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2  
Gebührenggegenstand**

(1) Die von der Gemeinde Plüschow nach § 1 Absatz 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Plüschow, die im Einzugsbereich der Verbände liegen. Grundstück im

Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Plüschow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Plüschow. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2016 einheitlich 8,45 €/ha.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Plüschow die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Plüschow zusammengefasst werden (kombinierte Erhebung).

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Plüschow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 10. Mai 2001 außer Kraft.

Plüschow, den \_\_\_\_\_

Bräsch  
1. stellv. Bürgermeisterin

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Gebührenkalkulation**

**Produkt: 552.02**

**Wasser- und Bodenverbände**

**1. Verwaltungsgebühren**

Aufwandsarten	PSK	2014 Ist	2013 Ist	2012 Ist	Durchschnitt
Personalaufwendungen	50+51	14.789,83	25.225,51	29.178,05	
Gemeinkosten		3.697,46	6.306,38	7.294,51	
Anzahl VbE		0,50	0,75	0,75	
Sachkosten		5.946,31	8.123,05	8.632,43	
<b>jährlicher Verwaltungsaufwandaufwand</b>		<b>24.433,60</b>	<b>39.654,94</b>	<b>45.104,99</b>	<b>36.397,84</b>
Gesamtfläche in ha					25.383,59 über alle GKZ
<b>Verwaltungsgebühr je ha und Jahr</b>			<b>gerundet</b>	2016: 1,433912	<b>1,43</b>
				2016:	<b>für alle GKZ</b>

letzte Kalkulation

2012: 1,53

**2. Ermittlung Sachkosten (auf Basis Verwaltungsumlage)**

	2014 Ist	2013 Ist	2012 Ist	Durchschnitt
Gebäude	429.257,20	392.225,26	378.606,29	
Abzug Saal 12%	-51.510,86	-47.067,03	-45.432,75	
Sachkosten	401.091,89	347.270,04	358.659,58	
EDV	210.457,63	204.288,11	239.114,37	
Einnahmen	-287.036,43	-266.584,20	-254.164,94	
<b>Summe</b>	<b>702.259,43</b>	<b>630.132,18</b>	<b>676.782,55</b>	
Anzahl MA Kernverwaltung	59,05	58,18	58,80	
Sachkosten pro Mitarbeiter	11.892,62	10.830,74	11.509,91	
Anzahl VbE für WBV	0,50	0,75	0,75	
Sachkosten für WBV	5.946,31	8.123,05	8.632,43	7.567,26

**Kalkulation Gebührensatz Wasser- und Bodenverband  
für die Gemeinde  
für das Jahr:**

Plüschow  
2016

*WEV Stepenitz-Maurine*

Grundsteuerpflichtige Fläche in ha	1.881,8819
Beitragseinheiten	1.954,21
Betrag je Beitragseinheit	6,80 €
Summe Beitragseinheiten	13.288,63 €
Verwaltungsgebühr	2.691,09 €
Gebühren inklusive Verwaltungsgebühr	15.979,72 €
<b>Gebührensatz (€/ha)</b>	<b>8,49 €</b>

*WEV Wallensteingraben-Küste*

Grundsteuerpflichtige Fläche in ha	19,6863
Beitragseinheiten	11,50
Betrag je Beitragseinheit	5,70 €
Summe Beitragseinheiten	65,55 €
Verwaltungsgebühr	28,15 €
Gebühren inklusive Verwaltungsgebühr	93,70 €
<b>Gebührensatz (€/ha)</b>	<b>0,21 €</b>

*Mischkalkulation*

Grundsteuerpflichtige Fläche in ha	1.901,5682
Summe Beitragseinheiten	13.354,18 €
Verwaltungsgebühr	2.719,24 €
Gebühren inklusive Verwaltungsgebühr	16.073,42 €
<b>Gebührensatz (€/ha)</b>	<b>8,45 €</b>

alter Satz:

8,34 €

Grundlage: Beitragsbuch 2015